

Antrag des Regierungsrates vom 30. Januar 2019

5518

**Beschluss des Kantonsrates
über die Teilrevision 2017 des kantonalen Richtplans,
Kapitel 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen»**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 30. Januar 2019,

beschliesst:

I. Die Teilrevision 2017 des kantonalen Richtplans, Kapitel 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen», wird festgesetzt.

II. Vom Erläuterungsbericht wird Kenntnis genommen.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

1. Ausgangslage

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten (vgl. Art. 6 Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700). Gemäss Art. 9 Abs. 2 RPG sind kantonale Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist.

Unter der Federführung des Amtes für Raumentwicklung wurde im Rahmen der jährlich stattfindenden Umfrage bei den raumwirksam tätigen Ämtern und Fachstellen der kantonalen Verwaltung der Anpassungsbedarf ermittelt. Ob ein Vorhaben im kantonalen Richtplan festgelegt wird, hängt von dessen Auswirkungen auf Raum und Umwelt sowie vom vorhandenen Abstimmungsbedarf ab.

Der kantonale Richtplan besteht aus Karte und Text und enthält verbindliche Festlegungen für die Behörden aller Stufen. Er ist in die Kapitel «Raumordnungskonzept», «Siedlung», «Landschaft», «Verkehr», «Versorgung, Entsorgung» und «Öffentliche Bauten und Anlagen» gegliedert und bildet ein zusammenhängendes Ganzes. Für die Beratung in den Kommissionen des Kantonsrates wurde die Richtplanteilrevision 2017 entsprechend des Kommissionszuständigkeiten in zwei separate Vorlagen aufgeteilt. Die vorliegende Vorlage umfasst das Kapitel 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen». Eine weitere Vorlage beinhaltet die Kapitel 4 «Verkehr» und 5 «Versorgung, Entsorgung». In den Kapiteln 1 «Raumordnungskonzept», 2 «Siedlung» und 3 «Landschaft» wurden keine Änderungen vorgenommen.

Die Richtplanteilrevision 2017 umfasst nur jene Teilkapitel des kantonalen Richtplans, in denen Änderungen vorgenommen wurden. Neue oder geänderte Textpassagen werden in der Vorlage rot dargestellt. Die bereits mit den Richtplanteilrevisionen 2015 und 2016 vorgenommenen Änderungen sind in der Vorlage enthalten und grau dargestellt. Vorhaben, die in der Zwischenzeit verwirklicht wurden, werden im Richtplankarte nicht mehr aufgeführt. Ihre Darstellung wird in der Richtplankarte von «geplant» auf «bestehend» angepasst.

B. Gegenstand und Inhalt der Richtplanteilrevision 2017, Kapitel 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen»

Der Kantonsrat hat mit der am 18. März 2014 festgesetzten Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans den Regierungsrat mit der Durchführung einer Gebietsplanung im Gebiet Lengg beauftragt. Das Gebiet Lengg liegt am östlichen Rand der Stadt Zürich in den Quartieren Hirslanden und Riesbach und grenzt unmittelbar an die Gemeinde Zollikon. Zahlreiche Institutionen aus den Bereichen Gesundheit und Forschung sind dort angesiedelt (Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Universitätsklinik Balgrist, Schulthess Klinik, Klinik Hirslanden, Schweizerische Epilepsie-Stiftung, Klinik Lengg, Balgrist Campus, Mathilde Escher-Heim, Pflegezentrum Riesbach, Pflegeheim Rehalp [Diakoniewerk Neumünster], Wohn- und Pflegezentrum Blumenrain, Zollikon). Auch die Universität Zürich und die ETH Zürich forschen und lehren am Standort. In naher Zukunft wird das neue Universitäts-

Kinderspital Zürich in der Lengg seinen Betrieb aufnehmen. Bereits heute ist die Lengg das grösste Arbeitsplatzgebiet im Gesundheitsbereich der Schweiz. Der Richtplanauftrag «Gebietsplanung Lengg» wurde im Oktober 2017 mit einem von allen Beteiligten getragenen Masterplan «Lengg» abgeschlossen (RRB Nr. 1003/2017). Aus dem Masterplan werden die Grundsätze unter Pt. 6.2.10 aufgenommen. Soweit Grundsätze und Eckwerte der abgeschlossenen Gebietsplanung im Richtplantext festgelegt werden, erübrigt sich die Festlegung der einzelnen Vorhaben innerhalb des Perimeters der Gebietsplanung. Der Perimeter der Gebietsplanung ändert von «geplant» auf «bestehend».

Aufgrund der Rückmeldungen aus der Anhörung und öffentlichen Auflage sind unter Pt. 6.2.10 verschiedene Anpassungen an den Grundsätzen erfolgt. Die Festlegungen betreffend die Qualitäten und Funktionen der Grün- und Freiräume wurden ergänzt und Bestimmungen zum Thema Verkehr und Erschliessung genauer umschrieben. Zudem hat die Abbildung 6.10, Gebietsplanung Lengg, Änderungen erfahren.

Einige gemeldete Vorhaben erfüllen die Anforderungen zur Aufnahme in den kantonalen Richtplan noch nicht. Mehrheitlich ist dabei der Projektfortschritt nicht ausreichend oder es sind erforderliche Beschlüsse noch ausstehend. Diese Vorhaben werden für kommende Richtplanteilrevisionen vorgemerkt und dann erneut geprüft.

C. Mitwirkungsverfahren

Soll der kantonale Richtplan angepasst werden, setzt dies vorgängig eine Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger sowie eine öffentliche Auflage zur Mitwirkung der Bevölkerung voraus (§ 7 Planungs- und Baugesetz, PBG, LS 700.1). Diese Verfahren wurden parallel und für alle Kapitel des kantonalen Richtplans vom 24. November 2017 bis zum 9. März 2018 durchgeführt.

Im Rahmen der Anhörung und der öffentlichen Auflage der Richtplanteilrevision 2017 gingen rund 400 Einwendungen ein, davon 80 von Behörden und 320 von Privaten und Verbänden. Insgesamt liegen rund 700 teilweise gleichlautende Anträge vor, davon entfallen rund 200 auf Behörden und 500 auf Private und Verbände.

Von den rund 700 Anträgen entfielen knapp 90 auf das Kapitel 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen». Fast alle davon bezogen sich auf die Gebietsplanung Lengg.

Soweit Anregungen und Einwendungen berücksichtigt wurden, sind sie in Form von Änderungen der Karte und des Textes in die Richtplanvorlage eingeflossen. Erläuterungen zu den Einwendungen sind gemäss § 7 Abs. 3 PBG in einem entsprechenden Bericht festgehalten.

Die vorliegende Antragstellung des Regierungsrates an den Kantonsrat erfolgt damit in Kenntnis der Einwendungen. Der Erläuterungsbericht gibt Aufschluss über die nicht berücksichtigten Einwendungen. Nicht eingegangen wurde auf Eingaben, die auch nicht sinngemäss als Anträge verstanden werden können, und auf solche, die offensichtlich nicht die Raumplanung bzw. den kantonalen Richtplan betreffen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Richtplanteilrevision 2017, Kapitel 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen», festzusetzen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Thomas Heiniger

Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli